

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN, DER ÖFFENTLICHEN KINDERSPIELPLÄTZE UND ZUM SCHUTZE DER STRASSENBÄUME

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 25.03.1980		09.05.1980	10.05.1980
1. Änderungssatzung vom 23.11.1998	§ 4	18.12.1998	01.01.1999
Euroeinführungssatzung vom 19.10.2001	§ 11	22.11.2001	01.01.2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1978 (GVBl. I S. 420), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weiterstadt in ihrer Sitzung am 28. Februar 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fahrzeugmißbrauch

- (1) Öffentliche Grünanlagen und öffentliche Kinderspielplätze dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern befahren werden. Das Schieben von Fahrrädern ist gestattet.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den nicht dauerhaft befestigten oder durch Abgrenzung kenntlich gemachten Wurzelbereich von Straßenbäumen weder befahren noch dort halten oder parken.
Die das Parken regelnden Verkehrsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Anderer unbefugter Gebrauch

- (1) Öffentliche Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder zur Benutzung als Spiel- oder Liegewiese oder zum Rodeln im Winter freigegeben werden. Im Übrigen dürfen sie nicht betreten werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume (insbesondere auch Straßenbäume) und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Teiche, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Sitzbänke, Abfallbehälter sowie sonstige ähnliche Einrichtungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder in sonstiger Weise mißbräuchlich benutzt werden.
- (3) Die beiden vorstehenden Absätze gelten auch für ähnliche Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen wie Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und Straßen begleitende Pflanzungen.
- (4) Alle Abfälle sind den dafür bestimmten Behältern zuzuführen. Das Sammeln von Früchten ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

§ 3 Erdarbeiten

- (1) Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen sowie im Wurzelbereich von Bäumen (insbesondere Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden.
- (2) Kinder dürfen Hacken, Schaufeln und ähnliches Spielzeug nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplatzbereichen benutzen.

§ 4 Tierhaltungen

In öffentlichen Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen ist das Reiten oder Mitführen von Pferden nicht gestattet.

§ 5 Tierschutz

Tiere, insbesondere Wassergeflügel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt, beworfen oder sonst wie belästigt werden. Das Fischen in Gewässern als Teilen öffentlicher Anlagen ist nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

§ 6 Baden

Das Baden in Gewässern oder Wasserflächen als Teilen öffentlicher Anlagen ist nur im Bereich von Kinderspielplätzen auf dafür besonders bestimmten Flächen (Sprühfelder, Planschbecken usw.) erlaubt.

§ 7 Eisflächen

Zugefrorene öffentliche Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie durch die Gemeinde für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 8 Spielplätze

Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist nur für Personen der auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen und während der angegebenen Spielzeiten gestattet; Fußball, Handball und ähnliche Spiele sind nur auf den durch Hinweisschilder dazu besonders bestimmten Flächen gestattet.

§ 9 Belästigung in Grünanlagen

- (1) Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen.
- (2) Flugblätter und sonstige Werbedruckschriften dürfen nicht verteilt werden. Das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Werbeträgern an Bäumen, insbesondere an Straßenbäumen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.
- (3) Ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art sowie, unbeschadet des Versammlungsgesetzes, auch Versammlungen oder Umzüge in Grünanlagen nicht veranstaltet werden.
- (4) Das Nächtigen in öffentlichen Grünanlagen, auf öffentlichen Spielflächen und Kinderspielplätzen ist unzulässig.

§ 10 Verweisung

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer der öffentlichen Grünanlagen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen stört oder belästigt, hat sie auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sofort zu verlassen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister